



Radio Hamburg Hörer helfen Kindern e.V., Spitalerstraße 10, 20095 Hamburg

Corporate Health Institute GmbH
Frau Melanie Lehner
Assbrook 4 - 6
24629 Wiemersdorf

Hamburg, 26. Januar 2011

Ihre Spende geht in gute Hände

Liebe Frau Lehner,

herzlichen Dank für Ihre Spende über 380 € an „Radio Hamburg Hörer helfen Kindern“. Wir haben uns sehr darüber gefreut und versichern Ihnen: Ihre Spende geht in gute Hände!

Die Weihnachtssammlung im Dezember 2010 haben wir mit einem neuen Rekordergebnis abgeschlossen: Dank Ihnen und vielen weiteren Spendern sind über 300.000 Euro zusammen gekommen.

Mit dem Geld werden alle Kinder und Projekte unterstützt, die wir in der Weihnachtssammlung on Air vorgestellt haben. Darüber hinaus vergeben wir im Laufe des Jahres 2011 Spenden an weitere bedürftige, kranke oder behinderte Kinder sowie an förderungswürdige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Berichte und Informationen dazu erhalten Sie regelmäßig im laufenden Radio Hamburg-Programm und auf unserer Webseite www.radiohamburg.de.

Beiliegend übersenden wir Ihnen unsere Spendenbescheinigung für Ihre steuerlichen Unterlagen.

Nochmals DANKE und beste Grüße sendet Ihnen

Martina Müller
2. Vorsitzende
Radio Hamburg Hörer helfen Kindern e.V.

Radio Hamburg Hörer helfen Kindern e.V., Spitalerstraße 10, 20095 Hamburg

VR-Nr. 18653, Amtsgericht Hamburg - St.-Nr. 17/451/05927, Finanzamt HH-Nord

Spendenkonto: Hörer helfen Kindern e.V. - Sparda Bank Hamburg - Kto.-Nr.: 103 6 700 - BLZ: 206 905 00

Radio Hamburg
Hörer helfen
Kindern e. V.
Spitalerstr. 10
20095 Hamburg



Lfd. Nr. 20 10 377

Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften,
Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Corporate Health Institute Assbrook 4-6 24649 Wiemersdorf
GmbH

Betrag der Zuwendung in Ziffern

380,- €

In Buchstaben

Dreihundertachtzig

Tag der Zuwendung

27.12.2010

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ja nein

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe (gemeinnützig) und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Kindesalter sowie Jugendlicher (mildtätig) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, St.-Nr. 17/451/05927 vom 08.01.2008 für die Jahre 2005 und 2006 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- gemeinnütziger Zwecke (Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 2)
- mildtätiger Zwecke (Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Kindesalter sowie Jugendlicher gemäß § 2 der Vereins-Satzung)
- im Ausland

verwendet wird.

Hamburg, den 20.1.2011 Radio Hamburg Hörer helfen Kindern e. V.

(Ort, Datum und Unterschrift der Zuwendungsempfänger)

A. Grotzloff [Signature]

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen bei Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BSIB I S. 884).